

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 12. August 2016

Der städtische Petitionsausschuss hat am 12. August 2016 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Vertreter der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/75

Gegenstand: Erhalt des Streichelzoos in Gröpelingen

Begründung: Der Petent setzt sich dafür ein, den Streichelzoo im „Wilden Westen“ in Gröpelingen zu erhalten. Zusammen mit dem Spielhaus und der Suppenküche sei unter dem Dach des „Wilden Westen“ ein niedrigschwelliges, lebendiges Zentrum gemeinschaftlichen Lebens und Miteinanders über kulturelle Grenzen hinaus entstanden. Der Streichelzoo sei eine gut besuchte Freizeiteinrichtung und habe vielen Menschen eine sinnvolle Beschäftigung ermöglicht. Mit der Schließung des Streichelzoos werde Kindern, Eltern und Anwohnern eine wichtige Erlebniswelt und ein wesentlicher Bestandteil des Projekts „Wilder Westen“ genommen. Ein kostenloser Ort der Begegnung und des Miteinanders gehe verloren. Kinder, die ansonsten keinen Kontakt zu Tieren haben, werde ein sozialer Lernort in einem bereits jetzt stark benachteiligten Stadtteil genommen. Die Petition wird von 744 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Streichelzoo ist Anfang der Zweitausenderjahre als Beschäftigungsprojekt gegründet worden. Langzeitarbeitslose Personen sollten den Betrieb des Zoos sicherstellen. Im Lauf der Zeit ist es nicht gelungen, zusätzliche Mittel zu akquirieren, um unabhängig von Fördermitteln zu arbeiten. Gleichzeitig wurden Zuschüsse mehr und mehr reduziert. Ende 2015 konnte der Beschäftigungsträger von 27 Beschäftigungsstellen nur noch neun besetzen. Da der Träger nur für die besetzten Stellen Mittel erhält, hat er mittlerweile mitgeteilt, dass er insolvent ist.

Auch die Anforderungen an die Tierhaltung, wie z. B. die Umsetzung von Tierschutzmaßnahmen und die tierpädagogische Anleitung vor Ort, sind deutlich gestiegen. Dies führt zu Personal- und Kostensteigerungen, die mit den vorhandenen Kapazitäten nicht aufgefangen werden können. Darüber hinaus hat sich ein Sanierungsstau an

den Gebäuden ergeben. Deshalb hat man die Entscheidung getroffen, den Streichelzoo zu schließen.

Der städtische Petitionsausschuss bedauert die Entwicklung sehr. Er erkennt nicht, welche Bedeutung der Umgang mit Tieren für die soziale Entwicklung von Kindern, gerade in einem schwierigen Stadtteil hat. Gleichwohl kann er das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Tiere sind mittlerweile anderweitig untergebracht worden, sodass der Erhalt des Streichelzoos nicht mehr möglich ist. Wichtig erscheint dem Ausschuss jetzt, das Projekt „Wilder Westen“ als sozialpolitisches Projekt mit der Hausaufgabenhilfe, dem Spielhaus und der Suppenküche zu erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 18/144

Gegenstand: Höhergruppierung

Begründung: Die Petentin strebt eine Neubewertung ihres Arbeitsplatzes und eine Höhergruppierung an. Sie trägt vor, sie sei dadurch benachteiligt, dass ihre Ausbildung durch die Neuordnung der kaufmännischen Berufe aus der Lohngruppierung praktisch herausgefallen sei. Ihre beruflichen Fähigkeiten und Kompetenzen gingen teilweise weit über die Prüfungsinhalte der jetzigen kaufmännischen Ausbildungsberufe hinaus. Außerdem sei sie auch täglich pädagogisch als „Betreuerkraft“ tätig, weil sie ständig Kontakte zu Schülerinnen und Schülern habe, die mit vielfältigen Bitten Wünschen und Problemen an sie herantreten. Außerdem werde sie dadurch ungleich behandelt, dass ihr aufgrund der Erziehungszeit für ihre Kinder Anrechnungszeiten für einen Bewährungsaufstieg fehlten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hat eine Anhörung der Petentin und der Verwaltung durch die Berichterstatterin stattgefunden. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Arbeitsplatz der Petentin durch den kommunalen Arbeitgeberverband überprüft. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass die momentane Eingruppierung ordnungsgemäß und dementsprechend eine Höhergruppierung nicht möglich sei. Der städtische Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, diese von einer neutralen Stelle durchgeführte Arbeitsplatzbewertung infrage zu stellen.

Soweit die Petentin sich wegen ihrer Elternzeit diskriminiert fühlt, ist darauf hinzuweisen, dass nach der damaligen Eingruppierung der Petentin ein Bewährungsaufstieg nach neunjähriger Bewährung möglich war. Die Bewährungszeit musste allerdings grundsätzlich ununterbrochen zurückgelegt werden. Dies war im Fall der Petentin nicht möglich, weil sie mehrere Jahre wegen der Erziehung ihrer Kinder beurlaubt war. Deshalb begann die Bewährungszeit nach der Rückkehr aus der Beurlaubung erneut zu laufen. Mit der zwischenzeitlich erfolgten Umstellung vom Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) auf den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sind Aufstiege mit einer Bewährungszeit von mehr als sechs Jahren endgültig entfallen.

Eingabe-Nr.: S 18/271

Gegenstand: Hilfe bei der Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung

Begründung: Der Petent bittet für seine Mandantin um Hilfe bei der Beschaffung einer behindertengerechten Wohnung. Seiner Ansicht nach hätten das Jobcenter und die Fachstelle für Wohnen diesbezüglich keine ausreichenden Bemühungen gezeigt. Die zuerkannten Unterkunfts-

kosten seien für eine behindertengerechte Wohnung nicht auskömmlich. Außerdem könnte hilfreich sein, wenn seiner Mandantin eine pauschale Zusicherung für einen Kostenzuschuss zum Umbau einer Wohnung in eine behindertengerechte Wohnung erteilt werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Schilderungen des Petenten ist der geltend gemachte Bedarf nach einer größeren Wohnung nachvollziehbar. Er ist letztlich auch unstrittig. Das Jobcenter hat dementsprechend den Umzugswunsch der Mandantin des Petenten dem Grund nach anerkannt. Allerdings hat sie bislang noch keine entsprechende Wohnung gefunden.

Der städtische Petitionsausschuss kann allerdings nicht feststellen, dass Ursache dafür unzureichende Unterstützung durch die Fachstelle für Wohnen oder das Jobcenter gewesen sind. Das Jobcenter hat sich bereiterklärt, für die Mandantin des Petenten eine erheblich größere und erheblich teurere Wohnung als angemessen anzuerkennen, als dies bei nicht behinderten Personen der Fall ist. Nachvollziehbar erscheint dem Ausschuss, dass bei der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch) nicht jedwede hohe Miete dauerhaft anerkannt werden kann. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der besonderen Beurteilungskriterien, die im vorliegenden Fall anzuwenden sind.

Der Mandantin des Petenten lag eine Bescheinigung zur Einschaltung eines Maklers und zur Beauftragung einer Beratungsstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen vor. Auch diese Maßnahmen führten leider nicht zum Erfolg. Die Zentralstelle für Wohnen hat der Mandantin des Petenten außerdem vorgeschlagen, sie für eine Neubauwohnung in der Überseestadt vorzusehen. Auch das war nicht erfolgreich.

Für den städtischen Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass der Mandantin des Petenten keine pauschale Zusage für notwendige Umbaumaßnahmen an einer privaten Mietwohnung erteilt werden konnte. Der barrierefreie Umbau von Wohnungen ist höchst individuell und dementsprechend lässt sich nicht unabhängig von der konkreten umzubauenden Wohnung eine Bewilligungssumme für einen Umbau nennen. Die Bewilligung kann nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses immer nur im konkreten Einzelfall erfolgen.

Eingabe-Nr.: S 18/396

Gegenstand: Beschwerde über Bußgeld und über Verkehrsführung

Begründung: Der Petent beschwert sich über ein gegen ihn verhängtes Bußgeld wegen Rotlichtverstößen mit dem Fahrrad. Er trägt vor, es habe keine Verkehrsgefährdung bestanden, sodass nicht einsehbar sei, weshalb er ein hohes Bußgeld zahlen solle. Der Zivilpolizist, der ihn angezeigt habe, habe an derselben Kreuzung mehrere schwerwiegende Verkehrsgefährdungen begangen. Die Kreuzung sei gefährlich und stelle einen Unfallschwerpunkt dar. Er nehme regelmäßig Unfälle wahr. Die dort bestehende Gefährdungslage müsse beseitigt werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist der Senator für Inneres den Vorwürfen gegen die betroffenen Beamten nachgegangen. Ein dienstliches Fehlverhalten konnte er nicht feststellen. Für den städtischen Petitionsausschuss ist nichts ersichtlich, das Zweifel an dieser Feststellung begründen könnte.

In Bezug auf die Höhe des verhängten Bußgeldes war zu berücksichtigen, dass der Petent zwei Rotlichtverstöße unmittelbar nacheinander begangen hat und ihm deshalb vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt wird. Entgegen der Auffassung des Petenten kommt es für die Annahme eines Rotlichtverstosses nicht darauf an, ob eine Verkehrsgefährdung bestand oder nicht.

Der städtische Petitionsausschuss hat eine Überprüfung der Örtlichkeit durch die Verkehrsunfallkommission veranlasst. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der genannte Knotenpunkt keine Verkehrsunfallhäufungsstelle darstellt. Auch im Hinblick auf die Ampelanlage und den baulichen Zustand der Kreuzung wurden keine Mängel festgestellt. Der Knotenpunkt entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

Eingabe-Nr.: S 19/6

Gegenstand: Einbahnstraßenregelung

Begründung: Der Petent regt an, eine Einbahnstraßenregelung für den Bunnsackerweg vom Bunnsackerweg 30 aus bis zur Einmündung der Straße Deichland zu treffen. Die Einbahnstraße soll in Richtung Oberschule Habenhausen verlaufen. Zur Begründung führt er aus, die Straße sei in diesem Bereich zu eng für Begegnungsverkehr. Der Boden unter dem Asphalt sei nicht sehr fest.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Anordnung einer Einbahnstraße setzt voraus, dass diese Anordnung aufgrund besonderer Umstände zwingend geboten ist und aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Weder dem Amt für Straßen und Verkehr noch der Polizei Bremen sind Gefährdungslagen aufgrund der schmalen Fahrbahn bekannt. Auf diesem Straßenabschnitt findet ein geringes Verkehrsaufkommen statt. Dementsprechend kommt es selten zu Begegnungsverkehr. Außerdem sind die meisten Verkehrsteilnehmer Bewohner der Straße oder andere Anlieger. Ihnen ist die Fahrbahnbreite bekannt, sodass sie ihre Fahrweise entsprechend anpassen.

Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Einbahnstraßenregelung zu nicht erwünschten Verkehrsverlagerungen führen. Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte umfassende Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

Von der öffentlichen Beratung der Petition hat der Ausschuss abgesehen, weil er bereits eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat und aus einer öffentlichen Beratung der Petition keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind.

Eingabe-Nr.: S 19/13

Gegenstand: Übertragbarkeit des Stadttickets

Begründung: Der Petent regt an, eine Übertragbarkeit des Stadttickets auf alle Nutzungsberechtigten einzuführen. Wenn das Stadtticket attraktiver gemacht werde, könne es auch besser verkauft werden. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen bzw. Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das sogenannte Stadtticket wurde im Jahr 2010 eingeführt. Es ist derzeit personengebunden und nicht übertragbar.

Seit Juli 2015 wurde der Geltungsbereich auf die Regionalbusse und den Schienenpersonennahverkehr innerhalb Bremens erweitert. Die damit gemachten Erfahrungen werden zurzeit ausgewertet.

Grundsätzlich stimmt der städtische Petitionsausschuss dem Petenten insoweit zu, als auch er davon ausgeht, dass das Stadtticket attraktiver und vermutlich verstärkt genutzt werden würde, wenn es frei übertragbar wäre. Im Gegenzug würden jedoch andere Tickets weniger verkauft. Deshalb geht der städtische Petitionsausschuss davon aus, dass die Stadtgemeinde Bremen bei Einführung einer Übertragbarkeit des Stadttickets höhere Ausgleichszahlungen an die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) zahlen müsste. Angesichts der Haushaltslage kann der Ausschuss das Anliegen deshalb momentan nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 19/15

Gegenstand: Beschwerde über Geschwindigkeitsüberschreitungen

Begründung: Der Petent bittet darum, gegen Geschwindigkeitsverstöße in der Straße Vor dem Steintor und den dadurch verursachten Lärm vorzugehen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie des Senators für Inneres und Sport angefordert. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Polizei liegen weder aus eigener Erkenntnis noch durch Bürgerbeschwerden Hinweise auf übermäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen in dieser Straße vor. Nach dem Eindruck des städtischen Petitionsausschusses anlässlich der Ortsbesichtigung bewegen sich die gefahrenen Geschwindigkeiten im normalen Rahmen. Die Abrollgeräusche erzeugen allerdings durch das Kopfsteinpflaster eine erhöhte Lautstärke.

Von der öffentlichen Beratung der Petition hat der Ausschuss abgesehen, weil er bereits eine Ortsbesichtigung durchgeführt hat und aus einer öffentlichen Beratung der Petition keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind.

Eingabe-Nr.: S 19/21

Gegenstand: Erhöhung der Hunde- und der Grundsteuer

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die ab Januar 2016 durchgeführte Erhöhung der Grundsteuer und der Hundesteuer. Die Petition wird von 24 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen persönlich im Rahmen der öffentlichen Beratung zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zum 1. Januar 2016 hat die Stadtgemeinde Bremen den Hebesatz für die Grundsteuer von 580 % auf 695 % erhöht. Die letzte Erhöhung erfolgte im Jahr 2004 von 530 % auf 580 %. Im Großstadtvergleich liegt Bremen damit im Mittelfeld und deutlich unter den Kommunen mit den höchsten Grundsteuerhebesätzen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es in Bremen keine Straßenreinigungsgebühren gibt, wie in anderen Kommunen.

Die Hundesteuer wurde zum 1. Januar 2016 erstmals seit 1998 von 122,64 € auf 150 € pro Jahr und Hund angehoben. Die Stadtgemeinde Bremen orientiert sich dabei an der steuerlichen Bemessungsgrundlage vergleichbarer Großstädte. Für den ersten Hund liegt Bremen zwar im oberen Bereich unter vergleichbaren westdeutschen Großstädten ab ca. 500 000 Einwohner. Es gibt hier jedoch keinen erhöhten Hundesteuersatz für Zweit- und weitere Hunde.

Insgesamt erscheint die Erhöhung der Grundsteuer und der Hundesteuer dem städtischen Petitionsausschuss als moderat. Die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sind vertretbar. Bremen ist Haushaltsnotlageland und muss alle Einnahmemöglichkeiten voll ausschöpfen. Vor diesem Hintergrund kann der städtische Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe-Nr.: S 19/24

Gegenstand: Beseitigung eines Baumes

Begründung: Die Petentin bittet darum, einen Baum, der an der Zufahrt zu ihrem Grundstück steht, zu beseitigen. Sie trägt vor, es habe bereits häufiger Probleme mit dem Rettungsdienst gegeben. Krankenwagen könnten nicht an dem Baum vorbeifahren, weil er sehr dicht an der gepflasterten Wegefläche steht. Dies habe in der Vergangenheit dazu geführt, dass die Sanitäter ihren Mann auf einer Trage bis zum Rettungswagen hätten fahren müssen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Grundstück der Petentin ist über einen privaten Erschließungsweg erreichbar. Der Weg wurde in einem Bereich von ca. 2,60 m Breite befestigt. Ab dem Grundstück der Petentin ist dieser Weg als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgeschildert und die Nutzung für Kraftfahrzeuge, mangels eines erforderlichen Unterbaus, durch Poller unterbunden. Nach Angaben der Feuerwehr ist es möglich, diesen Weg mit einem Rettungswagen zu befahren. Die Feuerwehr darf im Notfall den Weg auch von der anderen Seite befahren. Letztlich liegt es jedoch in der Entscheidung der Rettungswagenbesatzung, wie sie einen Krankentransport durchführt.

Vor diesem Hintergrund sieht der städtische Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 18/388

Gegenstand: Zahlung von Grundsteuer

Begründung: Die Petentin trägt vor, für ihre Eigentumswohnung Grundsteuer zahlen zu wollen. Nach Angaben der Senatorin für Finanzen ist dem Anliegen der Petentin in der Zwischenzeit entsprochen worden.

Eingabe-Nr.: S 19/2

Gegenstand: Integration von Flüchtlingen

Begründung: Die Petentin setzt sich dafür ein, Flüchtlinge ambulant zu begleiten, nachdem diese aus den Gemeinschaftsunterkünften ausgezogen sind. Damit soll ihnen ermöglicht werden, sich in einem unbekannten System zurechtzufinden. Wegen kultureller und sprachlicher Hürden sei eine solche Begleitung notwendig. Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile wird vermehrt versucht, Flüchtlinge nicht mehr in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, sondern sie in Wohnungen zu vermitteln. Seit dem Jahr 2014 gibt es eine ambulante Nachbetreuung für Flüchtlinge. Haupt- und ehrenamtliche Betreuer betreuen die Flüchtlinge nach dem Umzug in die Wohnung. Die ambulante Nachbetreuung besteht aus fünf Säulen. Zunächst werden die Flüchtlinge auf eigene Hilfsmöglichkeiten, wie familiäre Bindungen und englische Sprachkenntnisse, verwiesen. Zum anderen wird auf bestehende soziale Netzwerke in den Stadtteilen hingewiesen. Als Drittes werden ehrenamtliche Lotsen oder Paten vermittelt. Hier ist Bremen Spitzenreiter in der Bundesrepublik. Wohnraumberater machen Hausbesuche und beraten die Flüchtlinge. Die letzte Säule bildet die Betreuung durch ambulante Sprach- und Integrationsmittler. Mittlerweile gibt es in diesem Bereich ein Stellenvolumen von 15,6 Vollzeitäquivalenten für 800 bis 1 000 Fälle. Wegen des im letzten Jahr erfolgten erhöhten Zuzugs von Flüchtlingen wurde bereits eine Mitelerhöhung angemeldet.

Allerdings besteht nicht bei allen Personen ein Betreuungsbedarf. Viele Flüchtlinge finden auch ohne weitere Hilfe eine Wohnung. Für sie ist der Beratungsbedarf nicht bekannt.

Eingabe-Nr.: S 19/16

Gegenstand: Beschwerde über das BürgerServiceCenter

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er seiner Ummeldeverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommen können, weil das BürgerServiceCenter personell nicht ausreichend ausgestattet sei. Er regt deshalb an, die Kapazitäten in den BürgerServiceCentern zeitnah nachfragegerecht auszubauen. Die Petition wird von 33 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Die Personalnot im Stadtamt ist bekannt. In den Spitzenzeiten und insbesondere in der Ferien- und Urlaubszeit entstehen teilweise immer wieder nicht vertretbare Wartezeiten.

Das Stadtamt versucht durch organisatorische Maßnahmen, die Situation in den BürgerServiceCentern zu verbessern. Außerdem wurden dem Stadtamt 40 zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist geplant, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Finanzbehörde im BürgerServiceCenter einzusetzen. Der städtische Petitionsausschuss hofft, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, damit sich die Situation in den BürgerServiceCentern entspannt.

Eingabe-Nr.: S 19/18

Gegenstand: Beschwerde über die Durchfahrt von Kohlezügen

Begründung: Die Petentin beschwert sich über vorbeifahrende Kohlezüge und bittet darum, die Kohle per Schiff zu transportieren. Der Transport auf dem Schienenweg führe zu Erschütterungen der Gebäude, Lärm und erheblicher Feinstaubbelastung. Die Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen in der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan erfolgt der Kohletransport mit dem Schiff, weil dies kostengünstiger ist als auf dem Schienenweg. Sollte der Schienentransport wieder aufgenommen werden, könnte er nicht untersagt werden. Die öffentliche Eisenbahninfrastruktur steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten diskriminierungsfrei allen zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung. Eine Verweigerung des Zugangs durch die Deutsche Bahn Netz AG oder die Farge-Vegesacker Eisenbahn wäre ein Verstoß gegen das Allgemeine Eisenbahngesetz.

Die Eisenbahnaufsicht kann nur eingreifen, wenn die Sicherheit gefährdet wird, Umweltwerte nicht eingehalten werden oder die Fahrzeugtechnik den Anforderungen nicht genügt. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Die im Jahr 2013 eingesetzten Lokomotiven sind in Deutschland zugelassen. Es handelt sich um eine schwere Güterzuglokomotive, die auch international eingesetzt wird.

Die Kohletransportzüge sind in der Vorbeifahrt sehr laut. Um die Lärmwerte zu ermitteln, wird jedoch die Geräuschentwicklung über den ganzen Tag hinaus berücksichtigt. Deshalb kam es in der Vergangenheit nicht zu Überschreitungen der zulässigen Lärmgrenzwerte.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 19/125

Gegenstand: Beschwerde über das Integrationsamt

Begründung: Der Petent führt aus, dass er schwerbehindert und einige Jahre aktiv bei einer Versicherung beschäftigt gewesen sei. Anschließend habe er eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Die Versicherung habe fälschlicherweise seinen Arbeitsplatz weiter auf die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter angerechnet und deshalb zu wenig Ausgleichsabgabe gezahlt.

Für die Überprüfung der gemeldeten Daten der Versicherung ist das Integrationsamt Bayreuth zuständig. Die Petition ist daher dem Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags zuständigkeitshalber zuzuleiten.